

Statuten

Ski Club Seelisberg



1. Namen und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Ski-Club Seelisberg mit Sitz in Seelisberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski), dem Regionalverband Zentralschweizerischer Ski-Verband (ZSSV) und dem Kantonalverband Urner Skiverband (USV) an.

2. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes und des Sports allgemein sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen im Sommer und Winter
- b) Förderung des Jugendsportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder*, die sich als J+S Leiter ausbilden lassen wollen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Mitgliedern der Jugendorganisationen (JO)

Art. 5 **a) Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme auf Wunsch auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski Beiträge nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Seelisberg beim Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) als 2. Club Mitglied registriert:

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form genutzt, es ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

1. Club Mitglieder
Club- und Swiss-Ski Beitrag inkl. oder exkl. Snowactive
2. Club Mitglieder
Club-Beitrag ohne Swiss-Ski Beitrag. Diese Mitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag an Swiss-Ski über ihren 1. Club

Art. 6 b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen dem Club keinen Beitrag. Ehrenmitglieder, die zuvor Aktivmitglieder waren sind jedoch weiterhin Swiss-Ski und ZSSV beitragspflichtig.

Art. 7 c) Passivmitglieder

Personen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder (Gönner) werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt. Von Swiss-Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

Art. 8 d) Mitglieder Jugendorganisation

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind nicht stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

4. Ende Mitgliedschaft

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert.

Ein Mitglied das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnungen zwei Jahre nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaft Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Diese Ausschlüsse werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

5. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 10 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 11 Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt und jeweils im November erhoben.

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Ski – Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form genutzt, es ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

6. Organe

Art. 13 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14 a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in der Regel am 1. Freitag im Mai, als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine statutenmässig einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 16 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Begrüssung
- b) Appell nach Präsenzliste
- c) Wahl der Stimmenzähler
- d) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- g) Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Wahlen
- j) Ehrungen
- k) Siegerehrung Jahresmeisterschaft
- l) Verschiedenes

Art. 18 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem schriftlichen Antrag zu erfolgen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form genutzt, es ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

Art. 19 b) Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die Gesamt – Clubführung verantwortlich. Er zahlt keinen Clubbeitrag (Swiss-Ski Beitrag übernimmt der Club.)

Dem Vorstand gehören fünf bis sieben Mitglieder an.

Er besteht zwingend aus folgenden fünf Funktionen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialwart
- Beisitzer 1

und allenfalls aus ein bis zwei weiteren Beisitzern.

Zudem wird eines der Vorstandsmitglieder zum Vizepräsidenten ernannt, der Präsident ist von dieser Wahl jedoch ausgeschlossen.

Art. 20 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der Präsident, der Materialwart, der Beisitzer 1 und der Beisitzer 3 gewählt. In ungeraden Jahren werden der Aktuar, der Kassier und der Beisitzer 2 gewählt.

Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Art. 21 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 22 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Nicht budgetierte Ausgaben dürfen mit nachträglicher Genehmigung der Generalversammlung eingegangen werden.

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien durch die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder Aktuars. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 24 Die anfallende Vorstandsarbeit wird Vorstands intern mittels Pflichtenheft geregelt.

Art. 25 c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Pro Generalversammlung kann nur ein Rechnungsrevisor für die nächsten zwei Jahre gewählt werden. Wobei Rechnungsrevisor 1 in geraden Jahren und der Rechnungsrevisor 2 in ungeraden Jahren gewählt wird. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung. Rechnungsrevisoren können einmal wiedergewählt werden.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form genutzt, es ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

7. Auflösung des Ski Club Seelisberg

- Art. 26 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder mit dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 27 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Seelisberg zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport.

8. Statutenänderung

- Art. 28 Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzureichen.
- Art. 29 Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.
- Art. 30 Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen
- Art. 31 Die Statuten sind alle 10 Jahre zu überarbeiten.
- Art. 32 Vorliegende Statuten setzen die Statuten des SC – Seelisberg vom 8. April 2007 ausser Kraft.
- Art. 33 Diese Statuten werden von der der Generalversammlung des SC – Seelisberg am 6. Mai 2016 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) in Kraft.

Seelisberg, 6. Mai 2016

SC Seelisberg

Präsident:

Aktuar:

Armin Truttmann

Pascal Bader

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form genutzt, es ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.